

[1304 A]

**Bekanntmachung
eines Beschlusses
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung
der Qualitätssicherungs-Richtlinie
zum Bauchaortenaneurysma:
Jährliche ICD- und OPS-Anpassung
Vom 24. November 2011**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 24. November 2011 beschlossen, die Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung für die stationäre Versorgung bei der Indikation Bauchaortenaneurysma (Qualitätssicherungs-Richtlinie zum Bauchaortenaneurysma) in der Fassung vom 13. März 2008 (BAnz. S. 1706), zuletzt geändert am 11. November 2010 (BAnz. S. 4201), wie folgt zu ändern:

I.

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Tabelle wird die Angabe „ICD“ jeweils durch die Angabe „ICD-10-GM“ ersetzt.
2. In der Tabelle wird die Jahreszahl „2011“ jeweils durch die Jahreszahl „2012“ ersetzt.
3. In der Tabelle werden unter der Zeile „5-38a.1p Endovaskuläre Implantation von Stent-Prothesen: Aorta abdominalis: Rohrprothese, aortal mit 4 Seitenarmen und mehr“ die folgenden Zeilen eingefügt:

„5-38a.1q	Endovaskuläre Implantation von Stent-Prothesen: Aorta abdominalis: Bifurkationsprothese, aortobiliakal mit 1 Seitenarm und 1 Fenestrierung in Kombination
5-38a.1r	Endovaskuläre Implantation von Stent-Prothesen: Aorta abdominalis: Bifurkationsprothese, aortobiliakal mit insgesamt 3 Seitenarmen und Fenestrierungen, in unterschiedlicher Kombination
5-38a.1s	Endovaskuläre Implantation von Stent-Prothesen: Aorta abdominalis: Bifurkationsprothese, aortobiliakal mit insgesamt 4 oder mehr Seitenarmen und Fenestrierungen, in unterschiedlicher Kombination
5-38a.1t	Endovaskuläre Implantation von Stent-Prothesen: Aorta abdominalis: Rohrprothese, aortal mit 1 Seitenarm und 1 Fenestrierung in Kombination
5-38a.1u	Endovaskuläre Implantation von Stent-Prothesen: Aorta abdominalis: Rohrprothese, aortal mit insgesamt 3 Seitenarmen und Fenestrierungen, in unterschiedlicher Kombination
5-38a.1v	Endovaskuläre Implantation von Stent-Prothesen: Aorta abdominalis: Rohrprothese, aortal mit insgesamt 4 oder mehr Seitenarmen und Fenestrierungen, in unterschiedlicher Kombination“

4. In der Tabelle werden unter der Zeile „8-842.54 Perkutan-transluminale Implantation von nicht medikamentenfreisetzungsgesteuerten Stents (Stent-Graft): Sechs und mehr Stents: Aorta“ die folgenden Zeilen angefügt:

„8-84a	Perkutan-transluminale Implantation von sonstigen gecoverten großlumigen Stents
8-84a.04	Perkutan-transluminale Implantation von sonstigen gecoverten großlumigen Stents: Ein Stent : Aorta
8-84b	Perkutan-transluminale Implantation von Stents zur Strömungslaminierung bei Aneurysmen
8-84b.04	Perkutan-transluminale Implantation von Stents zur Strömungslaminierung bei Aneurysmen: Ein Stent: Aorta“

II.

In der Anlage 2 wird in den Ankreuzoptionen nach den Wörtern „Hiermit wird durch Unterschrift bestätigt“ jeweils die Angabe „vom 13. März 2008, zuletzt geändert am 17. Dezember 2009,“ durch die Wörter „in ihrer aktuellen Fassung“ ersetzt.

III.

Die Änderungen der Qualitätssicherungs-Richtlinie zum Bauchaortenaneurysma treten am 1. Januar 2012 in Kraft. Die tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 24. November 2011

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende
Hess